

VERWALTUNGSGERICHT OSNABRÜCK



Az.: 5 A 181/08

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

h der Verwaltungsrechtssache

Klägers,

Proz.-Bev.:

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5297588-163 -

Beklagte,

Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom
8. September 2008 durch den Vizepräsidenten des Verwaltungsgerichts Niermann für
Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Der Kläger hat die Kosten des Verfahrens zu tragen. Insoweit ist das Urteil vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Der Kläger ist türkischer Staatsangehöriger und nach eigenen Angaben von kurdischer Volkszugehörigkeit. Er reiste 1996 in die Bundesrepublik Deutschland ein und beantragte seine Anerkennung als Asylberechtigter. Zur Begründung seines Asylantrages gab er im Wesentlichen seinerzeit an, dass sein Heimatdorf mehrmals von türkischen Soldaten überfallen und 1993 zerstört worden sei. Er selbst war 1991 festgenommen worden und beim Staatssicherheitsgericht in Diyarbakir wegen Unterstützung der PKK angeklagt worden. Darüber hinaus berief sich der Kläger auf exilpolitische Betätigung in der Bundesrepublik Deutschland. Die Beklagte lehnte diesen Asylantrag durch Bescheid vom 28.10.1996 ab. Die dagegen gerichtete Klage wies das Verwaltungsgericht Oldenburg durch Urteil vom 21.09.1999 - 13 A 4872/96 - rechtskräftig ab. Am 24.08.2000 stellte der Kläger einen Asylfolgeantrag, mit dem er geltend machte, durch einen anderen türkischen Asylbewerber bei dessen Vernehmung durch die türkischen Sicherheitskräfte als Angehöriger der PKK benannt worden zu sein. Die Beklagte lehnte die Durchführung eines weiteren Asylverfahrens durch Bescheid vom 05.09.2000 ab. Auf die dagegen gerichtete Klage verpflichtete das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - durch Urteil vom 26.02.2001 die Beklagte zur Feststellung eines Abschiebungshindernisses nach § 51 Abs. 1 AuslG. Insoweit war maßgeblich, dass der Kläger glaubhaft gemacht habe, durch einen anderen türkischen Asylbewerber als sog. Frontarbeiter der PKK im Raum Osnabrück benannt worden zu sein. Für bedeutsam wurde dabei auch erachtet, dass der Kläger im Zusammenhang mit einem Filmbericht über das Verfolgungsschicksal des anderen türkischen Asylbewerbers namentlich benannt worden sei. Aus diesem Grund sei zumindest mit einer intensiven Befragung des Klägers im Falle seiner Rückkehr in die Türkei zu rechnen.

Durch Bescheid vom 18.04.2001 stellte die Beklagte daraufhin ein Abschiebungsverbot nach § 51 Abs. 1 AuslG fest.

Am 18.06.2008 leitete die Beklagte ein Widerrufsverfahren ein und widerrief durch weiteren Bescheid vom 03.07.2008 nach vorheriger Anhörung die durch Bescheid vom 18.04.2001 getroffene Feststellung zu § 51 Abs. 1 AuslG und stellte zugleich fest, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AuslG nicht vorliegen. Zur Begründung ist im Wesentlichen ausgeführt, dass sich die Rechtslage und Menschenrechtssituation in der Türkei seit der Verpflichtungsentscheidung deutlich zum Positiven verändert habe. Aufgrund dieser veränderten Lage in der Türkei könne der dem Kläger zuerkannte Schutz wegen exilpolitischer Aktivitäten nicht aufrechterhalten werden. Nach den aktuellen Lageberichten des Auswärtigen Amtes liefen nur die türkischen Staatsangehörigen Gefahr, sich erneuter Verfolgung auszusetzen, wenn sie im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig seien und sich nach türkischem Strafrecht strafbar gemacht hätten. Hinweise auf eine exilpolitische Tätigkeit des Klägers in der jüngeren Vergangenheit lägen nicht vor.

Die Zustellung dieses Bescheides erfolgte nach dem 03.07.2008. Mit seiner am 15.07.2008 erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung des Bescheides. Die Gefährdungslage im Falle einer Rückkehr in die Türkei habe sich nicht signifikant verändert.

In der mündlichen Verhandlung hat der Kläger auf Befragen angegeben, dass er im Falle der Rückkehr in die Türkei wegen seiner früheren politischen Betätigung befürchte, inhaftiert zu werden. Im Übrigen verweist er auf die zwischenzeitlich wieder aufgeflammtten Auseinandersetzungen zwischen dem Militär und der PKK im Südosten der Türkei. Er, der Kläger, betätige sich nicht mehr politisch, er besuche lediglich kulturelle kurdische Veranstaltungen.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid der Beklagten vom 03.07.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist unbegründet.

Der angegriffene Bescheid ist rechtmäßig und verletzt den Kläger nicht in seinen Rechten.

Gemäß § 77 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG ist Rechtsgrundlage für den Widerruf § 73 AsylVfG in der gegenwärtig geltenden Fassung des Gesetzes zur Umsetzung aufenthalts- und asylrechtlicher Richtlinie der Europäischen Union vom 19.08.2007 (Bundesgesetzblatt! Seite 1970). Insoweit liegen die formellen und materiellen Voraussetzungen vor.

Nach § 73 Abs. 1 Satz 1 AsylVfG sind die Anerkennung als Asylberechtigter und die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft unverzüglich zu widerrufen, wenn die Voraussetzungen für sie nicht mehr vorliegen. Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich die zum Zeitpunkt der Anerkennung maßgeblichen Verhältnisse nachträglich erheblich und nicht nur vorübergehend so verändert haben, dass bei einer Rückkehr des Ausländers in seinen Herkunftsstaat eine Wiederholung der für die Flucht maßgeblichen Verfolgungsmaßnahmen auf absehbare Zeit mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen ist und nicht aus anderen Gründen Verfolgung droht (Bundesverwaltungsgericht - Urteil vom 20.03.2007 - 1 C 21.06- NVwZ 2007,1089). Berufet sich der anerkannte Flüchtling darauf, dass ihm bei der Rückkehr in den Heimatstaat nunmehr eine gänzlich neue und andersartige Verfolgung drohe, ist dabei der allgemeine Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (Bundesverwaltungsgericht a.a.O.). Ändert sich im Nachhinein lediglich die Beurteilung der Verfolgungslage, so rechtfertigt dies den Widerruf nicht, selbst wenn die andere Beurteilung auf erst nachträglich bekannt gewordenen oder neuen Erkenntnismitteln beruht.

Hiervon ausgehend ist der angefochtene Widerruf in der Sache nicht zu beanstanden.

Die Feststellung der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG erfolgte seinerzeit deshalb, weil mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit dem Kläger bei einer Rückkehr in die Türkei politisch motivierte Verfolgung drohte, weil er in der Türkei durch einen früheren türkischen Asylbewerber als sogenannter Frontarbeiter der PKK im Raum Osnabrück benannt wurde. Die Verhältnisse haben sich in der Türkei aus dem im angegriffenen Bescheid dargestellten Gründe durchgreifend und in erheblicher Weise geändert. Insoweit wird auf die Ausführungen des angegriffenen Bescheides in vollem Umfang verwiesen. Ergänzend ist insoweit auch auf den Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 25.10.2007 zu verweisen. Auch nach diesem Lagebericht haben nur türkische Staatsangehörige, die im Ausland in herausgehobener oder erkennbar führender Position für eine in der Türkei verbotene Organisation tätig sind und sich nach türkischen Gesetzen strafbar gemacht haben, im Falle ihrer Rückkehr in die Türkei damit zu rechnen, dass sich die türkischen Sicherheitsbehörden und die Justiz mit ihnen befassen. Dabei ist davon auszugehen, dass sich eine mögliche strafrechtliche Verfolgung durch den türkischen Staat insbesondere auf Personen bezieht, die als Auslöser von als separatistisch oder terroristisch erachteten Aktivitäten und als Anstifter oder Aufwiegler angesehen werden. Nach den Erkenntnissen des Auswärtigen Amtes haben die türkischen Strafverfolgungsbehörden in der Regel nur ein Interesse an der Verfolgung im Ausland begangener Gewalttaten bzw. ihrer konkreten Unterstützung. Hinzu kommt, dass dem Auswärtigen Amt seit vier Jahren kein Fall bekannt geworden ist, in dem ein aus der Bundesrepublik Deutschland in die Türkei zurückgekehrter abgelehnter Asylbewerber im Zusammenhang mit früheren Aktivitäten gefoltert oder misshandelt wurde. Auch die türkischen Menschenrechtsorganisationen haben erklärt, dass aus ihrer Sicht diesem Personenkreis keine staatlichen Repressionsmaßnahmen drohen. Bei dieser Sachlage geht die Kammer von einer hinreichenden Veränderung der Verhältnisse in der Türkei aus, sodass sich die seinerzeit angenommene Verfolgungsgefahr für den Fall der Rückkehr nunmehr mit hinreichender Sicherheit ausschließen lässt. Auch vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich wieder aufgeflammt Auseinandersetzungen zwischen der PKK und den türkischen Sicherheitskräften lässt sich jedenfalls für den Kläger allein wegen der Benennung als angeblichen Frontarbeiter der PKK im Raum Osnabrück durch einen anderen früheren Asylbewerber in der Türkei vor circa 10 Jahren heute keine Verfolgungsgefahr mehr ableiten. Auch insoweit ist von Bedeutung, dass der Kläger nach seinen Angaben lediglich an kulturellen Veranstaltungen im kurdischen Umfeld teilnimmt. Der Kläger kann sich für die nach seiner Auffassung weiter bestehende Verfolgungsgefahr im Falle der Rückkehr in die Türkei nicht auf seine kurdische Volkszugehörigkeit berufen. Auch insoweit hat er im Falle seiner Rückkehr nicht mit asylrelevanten Maßnahmen zu rechnen. In diesem Zusammenhang wird auf die neuere Rechtsprechung des Nds. Oberverwaltungsgerichts verwiesen, wonach Kurden in keinem Landesteil der Türkei einer gruppengerichteten Verfolgung ausgesetzt sind (Urteil vom 18.07.2006-11 LB 264/05).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG. Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.